

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Verband der Privaten Krankenanstalten in
Bayern e.V., Müttergenesungswerk und
Bayerische Krankenhausgesellschaft

Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G74a-G8060-2023/20-53

München,
21.04.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Richtlinie über die Gewährung einer Finanzhilfe an Rehabilitations- und
Vorsorgeeinrichtungen in Bayern aufgrund von Mehrbelastungen im Be-
reich der Sachkosten aus dem Bayerischen Härtefallfonds
hier: Beihilferechtliche Hinweise

Anlage: Schreiben des StMGP vom 03.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.12.2022 haben wir Sie über den Beschluss des Bay-
erisches Ministerrats zu den Eckpunkten eines „Bayerischen Härtefallfonds
für soziales Leben und Infrastruktur“ informiert. Die bayerischen Rehabilita-
tions- und Vorsorgeeinrichtungen sollen danach mit 30 Mio. Euro unter-
stützt werden. Die Umsetzung der Hilfen aus dem Bayerischen Härtefall-
fonds für Vorsorge- und Reha-Einrichtungen erfolgt über eine Förderrichtli-
nie. Diese soll nach Abstimmung mit dem Bayerischen Obersten Rech-
nungshof sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für
Heimat in Abhängigkeit von den Rückmeldungen so schnell wie möglich
bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Antragsberechtigt sollen nach der Förderrichtlinie stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 SGB V) sein, die Versorgungsverträge mit Krankenkassen unterhalten (§§ 111, 111a SGB V). Wirtschaftlicher Ausgleichszeitraum ist das Jahr 2023. Die Abwicklung und Auszahlung der nach Bettenzahl pauschalierten Ausgleichszahlungen soll dann über das Landesamt für Pflege (LfP) erfolgen. Sobald die Förderrichtlinie bekannt gemacht wurde und in Kraft getreten ist, werden entsprechende Antragsunterlagen und weitere Informationen auf der Website des LfP (<https://www.lfp.bayern.de/>) abrufbar sein.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Antragsverfahren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen einer finanziellen Unterstützung des Freistaates die beihilferechtlichen Hinweise des als Anlage beigefügten Schreibens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 03.04.2023 (Gz.: G21f-K9000-2023/237-1), welches an die Krankenhäuser gerichtet ist, von den Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

Von den Angaben in diesem Schreiben abweichend ist zu beachten, dass nach derzeitigem Stand für Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen eine Antragstellung bis spätestens 30.09.2023 beim LfP vorgesehen ist. Zudem müssen auch Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der Schlussabrechnung und zum Ausschluss einer Überkompensation Testate eines Angehörigen der steuer-, rechtsberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit einem Nachweis der dem Begünstigten entstandenen Mehrkosten bei den sonstigen Sachkosten, die nicht durch entsprechende Bundesleistungen bzw. das gesetzliche Vergütungssystem abgedeckt wurden, bis voraussichtlich spätestens zum 30.06.2024 vorlegen.

Darüber hinaus möchten wir noch folgende Informationen zu dem vom Bund vorgesehenen Zuschuss nach § 36a SGB IX ergänzen. Mit dieser Norm wurde ein Anspruch auf einen einmaligen Zuschuss zu den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 zum Ausgleich nicht refinanzierter Energiekosten und der damit verbundenen finanziellen Herausforderungen

für Leistungserbringer der Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen geschaffen. Die Voraussetzungen des Zuschusses nach § 36a SGB IX sowie das Verfahren zur Antragstellung und zur Bereitstellung der Mittel wurden durch die am 01.04.2023 in Kraft getretene Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV) des BMAS konkretisiert.

Grundsätzlich schließen „andere“ Energie-Unterstützungsleistungen den Zuschuss nach § 36a SGB IX nicht aus. Allerdings sind Hilfen nach der ReHV im Rahmen der hiesigen Förderrichtlinie zu berücksichtigen, soweit durch diese Hilfen bereits Mehrkosten ausgeglichen werden – es darf nach allgemeinen Grundsätzen beihilferechtlich nicht zu einer Überkompensation kommen. Dies wird vorliegend durch den zeitlich unterschiedlichen Bezugszeitraum vermieden, da die ReHV sich auf 2022 und die hiesige Förderrichtlinie sich auf 2023 bezieht. Zudem sind von dem Zuschuss des Bundes ausschließlich Energiekostensteigerungen erfasst. Weitere Informationen zu dieser Fördermöglichkeit des Bundes sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/hilfsfonds-des-bundes-fuer-rehabilitation-und-teilhabe.html> (letzter Abruf: 20.04.2023).

Für eine Information der Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen in Ihrem jeweiligen Bereich herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Steinmann
Ministerialdirigent